



Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Leistungen für Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuruppin, den 15. Dez. 2020

Ralf Reinhardt
Landrat

Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Leistungen für Erstaussstattungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

1. Grundsatz.....	3
2. Erstaussstattungen	3
2.1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3
2.2. Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt.....	4
2.2.1. Erstaussstattung Bekleidung	4
2.2.2. Erstaussstattung Bekleidung für Schwangerschaft.....	4
2.2.3. Erstaussstattung bei Geburt.....	5
2.3. Bedarf bei geringfügig übersteigendem Einkommen	5
3. Anlagen.....	6
3.1. Aufschlüsselung Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	6
3.2. Aufschlüsselung Erstaussstattung Bekleidung allgemein.....	7
3.3. Aufschlüsselung Erstaussstattung Bekleidung bei Schwangerschaft	7
3.4. Aufschlüsselung Erstaussstattung bei Geburt.....	8

1. Grundsatz

§ 24 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“

(1) ...

(2) ...

(3) Leistungen für

1. **Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
2. **Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie werden gesondert erbracht. **Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.** In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. **Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.**

(4) ...

2. Erstaussstattungen

Ersatzbeschaffungen von Wohnungsausstattungsgegenständen, Haushaltsgeräten und Bekleidung sind bereits mit dem Regelbedarf abgegolten und zählen nicht zur Erstaussstattung i. S. d. § 24 SGB II. Gleiches gilt für ein Fernsehgerät, da es kein wohnraumbezogener Gegenstand ist, der für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Grundaussstattung an Wohnungsausstattungsgegenständen, Haushaltsgeräten und Bekleidung bei bekannt werden der laufenden Hilfebedürftigkeit vorhanden ist. Soweit dies nachweislich nicht der Fall ist, muss der konkrete Bedarf ermittelt und gegebenenfalls entsprechend gedeckt werden. Insbesondere bei einer voraussichtlich kurzfristigen Hilfebedürftigkeit ist es nicht Aufgabe der Grundsicherung, eine umfassende und in die Zukunft reichende Ausstattung sicherzustellen.

Die im Rahmen der Erstaussstattung gewährten Pauschalen können vom Leistungsberechtigten individuell verwendet werden. Es steht dem Berechtigten frei, neue und/oder gebrauchte Gegenstände zu erwerben. Eine spezifische Verwendung der Mittel wird nicht abgefordert. Sollte jedoch der Verdacht bestehen, die Mittel werden nicht zweckentsprechend eingesetzt, sind die Belege vorzulegen. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin behält sich i.d.R. den Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Etwaige aufgrund des Widerrufs zu Unrecht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

2.1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Voraussetzung für die Gewährung einer „Erstaussstattung“ der Wohnung ist, dass der Leistungsberechtigte bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt. Hier wird in zwei Kategorien unterteilt.

1. Erstmalige Begründung eines Haushalts

Betroffen sind folgende Personengruppen: Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erstmals die elterliche Wohnung verlassen und einen eigenen Hausstand gründen.

Unter 25-Jährige, die entsprechend § 22 Abs. 5 SGB II bei schwerwiegenden sozialen Gründen, bei Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. bei sonstigen ähnlichen schwerwiegenden Gründen einen eigenen Hausstand gründen.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Besitzes von Bett, Tisch, Stuhl und Schrank als Jugend- oder Kinderzimmer können für die Erstaussstattung pauschal bis zu 900 Euro gewährt werden. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich diese Pauschale um bis zu 300 Euro.

2. Haushaltsneugründung:

- Haushaltsneugründung bei vollständigem Verlust durch einen Brandschaden und ähnliches,
- Haushaltsneugründung bei Ausländern mit Arbeitnehmerstatus,
- Haushaltsneugründung wegen Beendigung der Obdachlosigkeit: betroffen sind z.B. nicht Sesshafte und Obdachlose, bei denen eine Ausstattung aus vorherigen Wohnungen nachweislich nicht mehr vorhanden ist,
- Haushaltsneugründung bei aus der Haft oder aus anderen Einrichtungen entlassenen Personen, bei denen eine Ausstattung aus vorherigen Wohnungen nachweislich nicht mehr vorhanden ist
- Haushaltsneugründung aufgrund außergewöhnlicher Umstände: Neuanmietung einer Wohnung infolge von Trennung bzw. Scheidung.

Hier kommt die Gewährung einer Pauschale in Höhe von bis zu 1.200 Euro in Betracht. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich die Pauschale um bis zu 300 Euro. In der Anlage 3.1 ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Pauschbeträge hinterlegt, wenn nur einzelne Gegenstände beantragt werden.

2.2. Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

2.2.1. Erstaussstattung Bekleidung

Die Erstaussstattung für Bekleidung in besonderen Fällen kommt bei Verlust durch Brand, für nicht Sesshafte und Obdachlose, aus Haft und anderen Einrichtungen Entlassene in Betracht. Hier wird eine Pauschale von bis zu 250 Euro gewährt. In der Anlage 3.2 ist eine entsprechende Aufschlüsselung hinterlegt, die den allgemeinen Bedarf darstellt, der unter dem Begriff „Erstaussstattung“ aufzufassen ist.

2.2.2. Erstaussstattung Bekleidung für Schwangerschaft

Für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft ist ein Pauschalbetrag ohne weitere Vorprüfung von 100 Euro zu gewähren. Es ist der werdenden Mutter freigestellt, welche Bekleidungsstücke für diesen Betrag gekauft werden.

In der Anlage 3.3 ist eine Aufschlüsselung hinterlegt, die den Umfang „Erstaussstattung Bekleidung für Schwangerschaft“ näher beschreibt.

2.2.3. Erstaussstattung bei Geburt

Die Babyerstaussstattung für das erstgeborene Kind setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:		
	Bett inkl. Ausstattung	160,00 € *Anlage 3.4
	Grundaussstattung	140,00 € *Anlage 3.4
	Kinderwagen/Autokindersitz	120,00 €
	ges.	420,00 €.

Bei den Ausstattungsbeträgen ist zu prüfen, ob die leistungsberechtigte Person über keine Mittel verfügt, aus denen sie die neuen zusätzlichen Bedarfe decken könnte. Vor allem die Babyerstaussstattung kann nicht aus dem Regelbedarf der Eltern angespart werden.

Der Schwangeren werden die Ausstattungsbeträge gewährt, ohne konkret aufzuschlüsseln, wofür welcher Betrag in Anrechnung gebracht wird.

Die Bemessung der Beträge erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass nicht alle Artikel neu zu kaufen sind. Vielmehr soll neben der Neuanschaffung auf gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenbörsen), Geschenke und Leihgaben zurückgegriffen werden. Die Schwangere ist nicht zur Rechenschaft verpflichtet, welche Gegenstände sie für welchen Preis gekauft hat.

Die Beihilfe „Babyerstaussstattung“ sollte drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin ausgezahlt werden.

Handelt es sich bei der anstehenden Geburt um ein weiteres Kind der Leistungsberechtigten, ist der Ausstattungsbetrag wie nachfolgend beschrieben zu modifizieren:

- ist das letztgeborene Kind bis 2 Jahre alt (max. bis Vollendung des 2. Lebensjahres), werden Kinderwagen und Kinderbett im Gesamtwert von 250,00 € bewilligt,
- ist das letztgeborene Kind bis 4 Jahre alt (max. bis Vollendung des 4. Lebensjahres), werden im Gesamtwert von 150,00 € bewilligt.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die benötigte Erstaussstattung vom letztgeborenen Kind noch vorhanden ist bzw. nicht verschlissen sein kann, sowie auf Geschenke und Leihgaben zurückgegriffen wird.

Eine Einzelfallentscheidung ist zu treffen, wenn außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, z.B. Mehrlingsgeburten oder die Geburt eines schwer kranken oder behinderten Kindes. Dies ist aktenkundig zu belegen.

2.3. Bedarf bei geringfügig übersteigendem Einkommen

Grundsätzlich steht der Anspruch auf Abdeckung der Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II:

- Leistungen für die Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Leistungen für die Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten den Leistungsberechtigten zu, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II haben aber auch die Personen einen Anspruch auf die o.g. Leistungen, die grundsätzlich kein Arbeitslosengeld II erhalten, aber nicht in der Lage sind, die Leistungen aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Die Notwendigkeit der zu gewährenden Leistungen ist nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen, wie bei einem Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Zur Beurteilung dieser Bedürftigkeit erlaubt § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II eine Einkommensberücksichtigung von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden wurde. Hier ist nur künftig zu erwartendes (übersteigendes) Einkommen zu berücksichtigen.

Wenn der Erstaussstattungsbedarf feststeht und das zu berücksichtigende, übersteigende Einkommen ermittelt wurde, ist im Wege einer Ermessensentscheidung festzulegen, für wie viele Monate das übersteigende Einkommen tatsächlich einzusetzen ist (max. sechs Monate).

Der zuständige Träger hat bei seiner Entscheidung eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Leistungsberechtigten abzugeben und auf dieser Grundlage die Entscheidung über die Anrechnung künftigen Einkommens auf den noch nicht gedeckten Teil des Bedarfes zu treffen. Dabei sind durchaus differenzierte Anrechnungszeiträume denkbar.

Der festgesetzte Überprüfungszeitraum ist im Bescheid extra zu benennen.

3. Anlagen

3.1. Aufschlüsselung Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Wohnzimmermöbel	
Mehrzweckschrank (nach Fam.größe)	160,00 €
Tisch	30,00 €
Stuhl (je Person)	20,00 €
Couch / Sessel / Sitzecke	80,00 €
Lampe	10,00 €
Küchenmöbel	
Küchenzeile mit Spüle	200,00 €
Tisch klein	30,00 €
Tisch groß	100,00 €
Stuhl	25,00 €
Lampe	10,00 €
Kücheninventar	
Kochtopfset	30,00 €
Bratpfannenset	20,00 €
Kaffeegedeck pro Person	4,00 €
Tafelgedeck pro Person	5,00 €
Wasserkocher	20,00 €
Bräter	50,00 €
Besteck (4 x)	5,00 €
Elektrogeräte	
Kühlschrank	120,00 €
Waschmaschine	250,00 €
E-Herd	185,00 €
Gasherd	250,00 €
2-Platten-Kocher	30,00 €
Staubsauger / Besen / Eimer / Kehrblech	35,00 €
Bügeleisen	10,00 €
Radio (mit Netzteil)	25,00 €
Badmöbel	
Unterschrank / Regal	40,00 €
Spiegel	20,00 €
Duschvorhang	15,00 €
Leuchte	10,00 €
Handtücher	10,00 €
Schlafzimmer	
Kleiderschrank (2-türig)	60,00 €
Kleiderschrank (3-türig)	90,00 €
Bettgestell einzeln	70,00 €
Bettgestell doppel	100,00 €
Bettrost	30,00 €
Matratze (auch gebraucht - gereinigt)	50,00 €
Bett einzeln mit Rost und Matratze	150,00 €
Bett doppel mit Rost und Matratze	230,00 €
Matratzenschoner	10,00 €
Deckbett	10,00 €
Kopfkissen	10,00 €

Schlafdecke	15,00 €
Bett- u. Kopfkissenbezug	10,00 €
Laken	5,00 €
Kinderzimmer	
Kleiderschrank	75,00 €
Schulaufgabentisch	50,00 €
Bett	100,00 €
Schreibtischstuhl	40,00 €
Lampe	10,00 €
Flur	
Garderobe (Scherengitter)	50,00 €
Schuhregal	30,00 €
Sonstiges	
Gardinen u. Rollos als Schutz des Privatbereiches vor fremden Blicken:	
Gardinen (lfd. m)	5,00 €
Store (zweifache Breite)	5,00 €
Rollo	10,00 €
Gardinenstange G-Leiste (lfd. m)	10,00 €
Bodenbelag (*Anmerkung)	5,00 €
Teppich (*Anmerkung)	5,00 €
Wäscheständer	10,00 €

Anmerkung

1. Bodenbelag vorrangig vom Vermieter zu erneuern. Eine Gewährung durch den Leistungsträger kommt nur in Ausnahmefällen nach §§ 535-539, 544, 547, 548 BGB in Betracht.
2. Teppich: bei fußkalter Wohnung, Krankheit wie Rheuma, kleine Kinder.

3.2. Aufschlüsselung Erstaussattung Bekleidung allgemein

Hose oder Rock (zwei je 15,00 €)	30,00 €
Pullover	25,00 €
Hemd oder Bluse	25,00 €
Unterwäsche	20,00 €
Strümpfe/Strumpfhosen	10,00 €
Jacke(n)	50,00 €
Schuhwerk	50,00 €
Schlafbekleidung	10,00 €
Sonstiges	30,00 €

3.3. Aufschlüsselung Erstaussattung Bekleidung bei Schwangerschaft

Hose oder Rock	35,00 €
Kleid	18,00 €
Bluse oder Shirt lang	12,00 €
Bluse oder Shirt kurz	10,00 €
Slips	10,00 €
Still-BH	15,00 €

3.4. Aufschlüsselung Erstaussstattung bei Geburt

Die Babyerstaussstattung für das erstgeborene Kind setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen:

Babyerstaussstattung		Zusammensetzung	
Bett inkl. Ausstattung	160,00 €	Bett mit Matratze Schlafsack Laken insgesamt	150,00 € 5,00 € 5,00 € 160,00 €
Grundaussstattung	140,00 €	Windeleimer /Fieberthermometer etc. Badewanne + Badethermometer Set Babyflaschen o. Stillkissen Babydecke Badetücher evtl. mit Waschlappen Bodys (ca. 6) Windeln Strampler / Hosen / Oberteile (ca. 6 x) Lätzchen / Mullwindeln Strümpfe /Söckchen Jacke / Overall Wickelauflage Mütze Schlafanzug insgesamt	5,00 € 10,00 € 15,00 € 10,00 € 5,00 € 15,00 € 5,00 € 30,00 € 5,00 € 5,00 € 15,00 € 10,00 € 5,00 € 5,00 € 140,00 €
Sonstiges	120,00 €	Kinderwagen Autokindersitz/Babyschale insgesamt	100,00 € 20,00 € 120,00 €